

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

18. Jahrgang

Nr. 16

24.07.2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb vom 17.07.2013	2
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath - Entwässerungssatzung - vom 17.07.2013	7
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013	25
Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Erkrath vom 17.07.2013	37
Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Erkrath vom 17.07.2013	45
Sitzungstermine	53

**Betriebssatzung
der Stadt Erkrath
für den städtischen Abwasserbetrieb
vom 17.07.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Erkrath am 16.07.2013 folgende Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Erkrath wird entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das in der Stadt Erkrath anfallende Abwasser schadlos zu beseitigen.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadt Erkrath - Städtischer Abwasserbetrieb“.

**§ 3
Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des städtischen Abwasserbetriebes wird ein Betriebsleiter benannt.
- (2) Der städtische Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des städtischen Abwasserbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 Landesbeamtengesetz.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses beschränken sich ausschließlich auf Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Erkrath ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen.
- b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 500 € übersteigen.

Die Betriebsleitung wird beauftragt, dem Betriebsausschuss jeweils schriftlich über Auftragsvergaben und den Abschluss von Verträgen zu berichten deren Wert im Einzelfall 30.000 € bei Vergaben nach VOL/VOF u.a. 40.000 € bei Vergaben nach VOB übersteigt.

Der Bericht umfasst mindestens die Beschreibung der Maßnahme, die Art der Vergabe, die Zahl der Bietenden, den Auftragnehmer, die Auftragssumme und die Ausführungszeit.

- (3) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Erkrath entsprechend Anwendung.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (5) Der Betriebsausschuss haftet wie die Betriebsleitung für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 Landesbeamtengesetz.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Festsetzung der öffentlichen Abgaben (Abwassergebühren, Kanalschlussbeiträge),
- die Festsetzung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des städtischen Abwasserbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden.

Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Die Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Der Betriebsausschuss ist bei den Einstellungen ab Entgeltgruppe 11 zu beteiligen.
- (2) Die bei dem städtischen Abwasserbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Erkrath aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs Abwasser nachrichtlich geführt.

§ 9

Vertretung der städtischen Abwasserbetriebe

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Erkrath in den Angelegenheiten des städtischen Abwasserbetriebes durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des städtischen Abwasserbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

„Der Bürgermeister
- Städtischer Abwasserbetrieb der Stadt Erkrath“ -

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend den zur Zeit geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erkrath bezüglich der Bekanntmachungen öffentlich bekanntgemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 2.556.459,41 €.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10% überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den städtischen Abwasserbetrieb vom 22.12.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.07.2013

gez.
Werner
Bürgermeister

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath - Entwässerungssatzung - vom 17.07.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S 133), hat der Rat der Stadt Erkrath am 16.07.2013 folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath - Entwässerungssatzung - beschlossen:

Präambel

Diese Satzung dient dazu,

1. schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden,
2. die öffentliche Abwasseranlage und die mit deren Unterhaltung Beschäftigten zu schützen,
3. den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht
 - für Wasser, das lediglich zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
 - wenn und soweit die Stadt von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch die von der Stadt unterhaltenen Gräben und offen geführten Regenwasserkanalstrecken sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
 - c) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen (§ 2 Nr. 7).
 - d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung des Inhalts von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.1996 geregelt ist.
7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.“
9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.

Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

Im Einzelfall kann dieses Anschlussrecht durch Satzung ausgeschlossen werden.

Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender öffentlicher Kanalisationsanlagen kann nicht verlangt werden.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.
- (4) Soweit notwendig, kann die Stadt die Errichtung von Speichereinrichtungen für Niederschlagswasser verlangen, das aufgrund seiner Menge nicht kurzfristig auf dem Grundstück verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;

10. Silagewasser;
11. Grund-, Schichten-, Drain- und Quellwasser sowie Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
17. Farben, Lacke
18. fotochemische Abwässer
19. gentechnisch vor Ort veränderte DNS innerhalb oder außerhalb von Organismen aus medizinisch-technischen Laboratorien oder medizinisch-technischen Produktionsstätten.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

Tabelle 1

1.1	Temperatur.....	35° Celsius
1.2	pH-Wert.....	6,0 - 10,0
1.3	absetzbare Stoffe (nach 1/2stündiger Absetzzeit).....	10 ml/l
1.4	CSB-Abbau nach 24 Stunden.....	mind. 75%
1.5	Kohlenwasserstoffe.....	10 mg/l
1.6	schwerflüchtige lipophile Stoffe.....	250 mg/l
1.7	Phenol-Index nach Destillation (C6H5OH).....	100 mg/l
1.8	Fluorid.....	50 mg/l
1.9	Nitrit-Stickstoff.....	5 mg/l
1.10	Sulfate.....	600 mg/l
1.11	Ammonium (NH ₄) - und Ammoniak (NH ₃) - Stickstoff.....	80 mg/l
1.12	Ges-Eisen.....	20 mg/l
1.13	Aluminium.....	20 mg/l
1.14	abfiltrierbare Stoffe.....	400 mg/l

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

Tabelle 2

Gefährliche Stoffe im Sinne des § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) -

Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 57 WHG enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, die dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird durch die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 57 WHG definiert. Diese Anforderungen und Grenzwerte gelten als Anforderungen und Grenzwerte im Sinne dieser Satzung. Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, und wenn die Verwaltungsvorschriften keine Regelungen für einzelne Stoffe enthalten, gelten folgende Werte:

- | | |
|--|--|
| 1. Organische Lösungsmittel | |
| a) mit Wasser mischbar | nur nach spez. Festlegung |
| b) mit Wasser nicht mischbar | maximal ihrer Wasserlöslichkeit
(im Einzelfall nach spez. Festlegung) |
| 2. Metalle (gelöst und ungelöst) | |
| a) Chrom-VI | 0,1 mg/l |
| b) ges.-Chrom | 0,5 mg/l |
| c) Kupfer | 0,5 mg/l |
| d) Silber | 1,0 mg/l |
| e) Cadmium | 0,2 mg/l |
| f) Nickel | 0,5 mg/l |
| g) Zink | 2,0 mg/l |
| h) Zinn | 2,0 mg/l |
| i) Blei | 0,5 mg/l |
| j) Quecksilber | 0,05 mg/l |
| k) Arsen | 0,1 mg/l |
| l) Kobalt | 1,0 mg/l |
| m) Selen | 1,0 mg/l |
| n) Barium | 2,0 mg/l |
| 3. Leicht freisetzbares Cyanid | 0,2 mg/l |
| 4. Freies Chlor | 0,5 mg/l |
| 5. Sulfid | 1,0 mg/l |
| 6. AOX | 1,0 mg/l |
| 7. Leicht flüchtige halogene Kohlenwasserstoffe (LHKW) berechnet als Chlor | 0,1 mg/l |
- (4) Die Einleitungsfähigkeit weiterer, aufgrund ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit oder Anreicherungsfähigkeit im ökologischen System gefährlicher Stoffe, die nicht in Absatz 3, dafür aber in der Liste I der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 04. Mai 1976 in ihrer jeweils gültigen Fassung enthalten sind, wird im Einzelfall anhand der Kriterien des § 52 Abs. 1 LWG NW beurteilt.
- (5) Eine Verdünnung oder Vermischung mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (7) Eine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Das Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Ga-

ragenvorflächen (keine Garagenhöfe) nicht gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke bis zu einer Größe von 30 m² anfällt, kann oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist und das Niederschlagswasser über die Straßenrinne ordnungsgemäß abgeführt werden kann. Dies gilt jedoch nur, wenn im Zustimmungsverfahren zum Anschluss an die städtische Kanalisation nichts anderes vorgegeben ist. Die oberirdische Ableitung (indirekter Kanalanschluss) gilt auch nicht für Grundstückseigentümer die vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser befreit sind

- (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (9) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (11) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (z.B. kontaminierter Löschwasser) nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder/und Absperrvorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom sonst Benutzungsberechtigten entsorgt werden.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehen-

de Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht, wenn gemäß § 5 Absätze 2 oder 3 dieser Satzung die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers dem Grundstückseigentümer obliegt, oder die Stadt Erkrath auf die Überlassung des Niederschlagswassers durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Grundstückseigentümer verzichtet.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung der Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.
- (2) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung von Wasser das kein Niederschlagswasser ist als Brauchwasser (z.B. Grundwasser), so hat er dies ebenfalls der Stadt anzuzeigen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druck(Unterdruck)-entwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druck(Unterdruck)-entwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druck(Unterdruck)-pumpe sowie die dazugehörige Druck(Unterdruck)-leitung und Stromversorgung auf dem eigenen und öffentlichen Grundstück bis zur öffentlichen Druck(Unterdruck)-leitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, ggf. zu ändern und zu erneuern.
- (2) Für die Wartung der technischen Anlagen auf dem Grundstück ist der Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Die Wartung der Pumpe(n) sollte jährlich durchgeführt werden. Die Stadt Erkrath verzichtet darauf, von den Grundstückseigentümern zu verlangen, einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.
- (3) Dafür ist von dem Grundstückseigentümer eine Dokumentation zu führen, in dem die Betriebsstörungen und Wartungsmaßnahmen aufgeführt werden. Die Stadt Erkrath kann jederzeit die Vorlage der Dokumentation verlangen.

§ 13**Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau von Abwasseranlagen einzubauen. Insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752 sind zu beachten. Die Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt Erkrath nicht.

- (3a) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen im öffentlichen Grundstücksbereich sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt.

Die Stadt Erkrath legt in diesem Zusammenhang fest, dass die Inspektionsöffnungen in Form eines Hausanschlussschachtes, Mindestdurchmesser DN 400, auszuführen ist. Der Grundstückseigentümer beauftragt eine durch die Stadt Erkrath zugelassene Fachfirma mit der Ausführung des Kanalhausanschlusses im öffentlichen Bereich.

- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sowie der Anschlussleitungen (§ 2 Nr. 7) bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anschlussleitungen sind in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Eigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes ist die Anschlussleitung zu verschließen und der Stadt zwecks Abnahme anzuzeigen.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Gemeinde.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit

dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 03. November 1994) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Anschlussbeitrag, Gebühren und Kleineinleiterabgabe sowie Aufwandersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.
- (3) Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), sind nach Maßgabe der zu erlassenden Gebührensatzung ebenfalls abgabepflichtig.
- (4) Der Aufwandersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse regelt sich ebenfalls nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absätze 3 bis 6
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 7
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Absatz 1
sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 6. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 7. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 8. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,
 9. § 12 Absatz 2
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut,
 10. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
 11. § 14 Absatz 2
bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes die Anschlussleitung nicht verschließt und der Stadt zwecks Abnahme nicht anzeigt,
 12. § 15
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt,
 13. § 18 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 14. § 20 Absatz 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 23 Übergangsregelung

Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Verfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath –Entwässerungssatzung- vom 03.07.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.07.2013

gez.
Werner
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath
vom 17.07.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S 133), hat der Rat der Stadt Erkrath am 16.07.2013 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Die Stadt Erkrath erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen - soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz von der Stadt zu tragen ist - und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie entweder bebaut oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen,
 - c) für die eine Nutzung zu Lager-, Arbeits- oder Parkplatzflächen festgesetzt ist, sobald sie für diese Zwecke genutzt werden können oder sobald sie tatsächlich für diese Zwecke genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die vorangenannten Voraussetzungen nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist die Geschoßfläche, die sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (= zulässige Geschossfläche) ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, jedoch durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 4. In den Fällen der Nr. 1 - 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung parallel zur Erschließungsanlage zu berücksichtigen.
 5. Die Tiefenbegrenzung gemäß Ziffer 3 a) und b) gilt nicht für Grundstücke, die insgesamt Baulandqualität haben (unbeplanter Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches).
- (3) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich aus einer Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl; ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so wird die Geschossflächenzahl durch Teilung der Baumassenzahl durch 3,5 ermittelt, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (4) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden behandelt wie Grundstücke mit einer Geschossflächenzahl von 0,8; gleiches gilt für Grundstücke mit gewerblicher Nutzung ohne Bebauung in unbeplanten Gebieten wie auch für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen sind.

Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen festgesetzt oder für die in unbeplanten Gebieten eine solche Nutzung möglich oder tatsächlich vorhanden ist, gilt als zulässige Geschossfläche die mit 0,5 vervielfachte Grundstücksfläche.
- (5) Sind die gemäß der Absätze 3 und 4 ermittelten zulässigen Geschossflächen bei einzelnen Grundstücken durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen

und Befreiungen oder sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt für diese Grundstücke als zulässige Geschossfläche die höhere tatsächliche Geschossfläche.

- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festsetzt, gilt:
- a) Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen maßgebend, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,4.
 - b) Bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken ist die baurechtliche zulässige Geschossflächenzahl (§ 34 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung) maßgebend.
- (7) Die gemäß der Abs. 3 bis 6 ermittelten Geschossflächenzahlen sind für Grundstücke in Kern- und Gewerbegebieten um 0,4 und in Industriegebieten um 0,6 zu erhöhen. In den übrigen wie auch in den unbeplanten Gebieten ist für Grundstücke die Geschossflächenzahl um 0,4 zu erhöhen, wenn sie tatsächlich überwiegend gewerblich und um 0,6, wenn sie tatsächlich überwiegend industriell genutzt werden oder genutzt werden können.
- (8) Für die Bestimmung des Charakters eines Gebietes sind in beplanten Gebieten die Festsetzungen des Bebauungsplanes, im Übrigen die in den §§ 2 ff der Baunutzungsverordnung angegebenen Merkmale maßgebend.
- (9) Wird ein bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Anschlussbeitrag neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen, wenn für das neu hinzugekommene Grundstück noch kein Anschlussbeitrag oder eine einmalige Kanalanschlussgebühr nach früherem Recht erhoben und bezahlt worden ist.
- (10) 1. Der Anschlussbeitrag beträgt 4,16 € je qm der Berechnungsgrundlage gem. Abs.1.
2. Besteht nicht die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50% des Beitrags,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50% des Beitrags.
3. Entfallen die in Ziffer 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeiten, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu bezahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasser- oder Regenwasserkanal) angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Anschlusses, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 5 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird 1 Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- (3) Bei Beitragspflichtigen, die nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 23.12.1975 bis zur Veröffentlichung dieser Satzung herangezogen werden konnten, wird der Anschlußbeitrag nur in der Höhe erhoben, wie er sich bei der Anwendung der früheren Bestimmungen ergeben hätte.

§ 8 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG einheitliche Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

- (2) Die Stadt erhebt getrennte Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, welche die Stadt gem. § 64 Abs. 1 LWG anstelle der Einleiter zu zahlen verpflichtet ist, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, wird eine Kleineinleiterabgabe erhoben, in der ein angemessener Verwaltungskostenzuschlag enthalten ist.

§ 9

Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Feststellung der Wassermengen

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird bzw. nach der festgestellten Menge des anfallenden und in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleitenden Schmutzwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge für Kanalanschlussnehmer gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwindmengen) innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr), die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Stadt kann sich bei der Abrechnung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen der Stadtwerke Erkrath GmbH bedienen. Macht die Stadt davon Gebrauch, sind zwingend die von der Stadtwerke Erkrath GmbH einzubauenden Wasserzähler zu verwenden, deren Wartung und Ablesung nur durch die Stadtwerke Erkrath GmbH erfolgt. Der Einbau und die Wartung erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers nach den jeweils gültigen Tarifen der Stadtwerke Erkrath GmbH. Für die jährliche Ablesung des Sonderzählers wird eine Gebühr in Höhe von 20,45 € erhoben. Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen

bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm / Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (4)
- a) Die dem Grundstück zugeführte Schmutzwassermenge werden durch die Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die für die Erhebung des Wassergeldes von den Stadtwerken zugrund gelegte Wasserverbrauchsmenge dem städt. Abwasserbetrieb anzugeben. Er kann diese Verpflichtung erfüllen, sofern er der Stadt das Recht gibt, die Verbrauchsdaten aus der Verbrauchsrechnung der Stadtwerke zu entnehmen. Will er Verbrauchsdaten persönlich mitteilen, hat er dies der Stadt bis zum 01.11. des Verbrauchsjahres anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht, so ist die Stadt berechtigt, im Namen des Gebührenpflichtigen nach Satz 4 zu verfahren. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge nach den durchschnittlich anfallenden Wasserbezugs mengen in der Stadt Erkrath Kubikmeter / Person festzulegen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- b) Im Falle der zusätzlichen Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist eine Messeinrichtung zu installieren, um auch die so der Kanalisation zugeführte Abwassermenge ermitteln zu können – nicht gemessen werden dabei die evtl. über den Überlauf der Anlage in die Kanalisation gelangenden Niederschlagswassermengen. Die gemessene Abwassermenge ist in dem Fall Grundlage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren. Diese werden neben den Schmutzwassergebühren für die Wassermengen, die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt werden, berechnet. Die Ablesung und Abrechnung erfolgt einmal jährlich durch den städtischen Abwasserbetrieb. Die Stadt kann sich bei der Ablesung und Abrechnung der Stadtwerke Erkrath GmbH bedienen. Macht die Stadt davon Gebrauch, sind zwingend die von den Stadtwerken Erkrath einzubauenden Wasserzähler zu verwenden, deren Wartung und Ablesung nur durch die Stadtwerke erfolgt.
- (5) Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem 01.01.2010 je cbm Schmutzwasser jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,97 €;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,98 €.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,73 €;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,79 €.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,81 €
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,87 €.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,93 €;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,94 €.

- (6) Für industrielles und gewerbliches Schmutzwasser, dessen Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht (z.B. Schmutzwasser aus Molkeereien, Brauereien usw.), ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen; sie beträgt 20 v. H. der laufenden Schmutzwassergebühr. Als Bemessungsmaßstab gilt Absatz 1 entsprechend.
- (7) Der Berechnung der laufenden Schmutzwassergebühren werden für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung zugrunde gelegt:
 - a) die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser für das vorangegangene Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge;
 - b) in Fällen, in denen noch keine Berechnungsgrundlage gem. Abs. 8 a) besteht (Neubauten etc.), wird die Gebühr nach einem geschätzten Wasserverbrauch berechnet. Bei Vorliegen der ersten Berechnungsgrundlage wird diese auch für die zurückliegende Zeit für anwendbar erklärt.Wenn sich die Stadt zur Feststellung der maßgeblichen Wassermengen der Stadtwerke bedient, sind der Ablesezeitraum für das Frischwasser und der Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) nicht identisch. In diesem Fall wird die im Ablesezeitraum ermittelte und in Rechnung gestellte Frischwassermenge des Anschlussnehmers auf den Veranlagungszeitraum umgerechnet. Dabei wird der tatsächlich auf den Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) entfallende Anteil der im vorhergehenden Ablesezeitraum ermittelten Frischwassermenge bis zum Ende des Kalenderjahres hochgerechnet. Der Gesamtwert bildet die gebührenpflichtige Wassermenge nach Absatz 2, Satz 1.

- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Die Ermäßigung entfällt mit dem Wegfall der Notwendigkeit einer Vorklärung oder Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück. Eine Ermäßigung kommt nicht in Betracht für Grundstücke mit industriellen, gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entsprechen.
- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge in der Höhe, wie sie sich nach einem Verschmutzungsbeiwert 1,0 errechnen. Der dem einzelnen Verbandsmitglied einzuräumende Nachlass wird in Form einer gesondert erhobenen Kanalbenutzungsgebühr für Mitglieder der Wasserwirtschaftsverbände (Abs. 6 b) gewährt.
- (10) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (11) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner € 18,15 im Jahr.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten, befestigten oder anderweitig versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen werden im Wege einer Luftbilddauswertung verbunden mit der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und / oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen zutreffend durch die Stadt ermittelt wurden. Auf Anforderung der

Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und / oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und / oder versiegelten Fläche wird mit dem ersten Tag des Gebührenjahres berücksichtigt, wenn die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt bis 01.10. des Vorjahres zugegangen ist.
- (4) Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem 01.01.2010 für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 jährlich 1,02 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 jährlich 0,93 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 jährlich 0,97 €.

Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem 01.01.2009 für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 jährlich 0,97 €.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Gebührenpflicht für Kanalanschlussnehmer
 - 1.1 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss.
 - 1.2 Für die Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
 - 1.3 Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung folgt.
- (2) Abgabepflicht für Kleininleiter
 - 2.1 Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einlei-

ung folgt. Die Abgabe wird vom städtischen Abwasserbetrieb erhoben und eingezogen.

2.2 Die Abgabepflicht endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 12

Gebühren- und Abgabepflichten

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind:
 - a) der Eigentümer (auch Wohnungseigentümer); wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - d) jeder zur Nutzung des Grundstücks schuldrechtlich Berechtigte (also auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) sowie
 - e) jeder tatsächliche Benutzer des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum ist zur Gebühren- bzw. Abgabenzahlung der nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bestellte Verwalter verpflichtet.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen; er haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Dies schließt die Pflicht zur Mitwirkung im Falle einer geplanten Änderung der Grundlage für die Gebührenerhebung ein.

§ 12a

Vorausleistungen, Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen entweder monatliche oder vierteljährliche Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) auf die Jahresabwassergebühr für das Schmutz- und Niederschlagswasser in Höhe von einem Zwölftel bzw. einem Viertel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berech-

nung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleininleiterabgabe werden durch Heranziehungsbescheid erhoben. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Stadt kann sich bei der Heranziehung der Stadtwerke Erkrath GmbH bedienen, die zum Empfang der Gebühren berechtigt ist. In diesem Falle kann der Heranziehungsbescheid mit der Rechnung der Stadtwerke Erkrath GmbH verbunden sein.
- (2) Soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, werden die Benutzungsgebühr (Abwassergebühren) und die Kleininleiterabgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Wird die Benutzungsgebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, so gilt deren Fälligkeit.
- (4) Bedient sich die Stadt bei der Heranziehung der Stadtwerke Erkrath GmbH, so wird die Benutzungsgebühr 14 Tage nach Zugang der Rechnung der Stadtwerke Erkrath GmbH fällig. Für Abschlagszahlungen gelten die in der Abrechnung der Stadtwerke Erkrath GmbH angegebenen Fälligkeiten.
- (5) Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14 Aufwandsersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücks- und Hausanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen

(Schmutz- und Regenwasserkanal) sind von den Grundstückseigentümern unmittelbar mit den mit diesen Arbeiten beauftragten Firmen abzurechnen.

- (2) Die Stadt behält sich vor, auf Kosten des Anschlussnehmers den Kanalanchluss mittels Kamerabefahrung zu untersuchen (fachgerechter Anschluss).
- (3) Der Ersatzanspruch für die Herstellung entsteht mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 10 Abs. 2 der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 15

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 23.12.1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.07.2013

gez.
Werner
Bürgermeister

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Erkrath vom 17.07.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I 734) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S 133), hat der Rat der Stadt Erkrath am 16.07.2013 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1**Allgemeines, Benutzungsrecht**

- (1) Um eine ordnungsgemäße und unschädliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, werden in der Stadt Erkrath im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung alle Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung entsorgt. Die Entsorgung umfasst die Überprüfung und Entleerung einschließlich ggf. die Reinigung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik sowie die Wiederinbetriebnahme, insbesondere die Auffüllung mit Frischwasser (ausgenommen abflusslose Gruben).
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben werden durch von der Stadt Erkrath benannte und von den Grundstückseigentümern selbst beauftragte Unternehmen ausgeführt.
- (4) Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband bzw. bei zugelassenen Behandlungsanlagen aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.
- (5) Von den Bestimmungen dieser Satzung werden ausgenommen
 - a) die biologische Stufe der Kleinkläranlagen,
 - b) Anlagen für die Vorbehandlung gewerblichen Abwassers.

Die Wartung und Entsorgung dieser Anlagen bzw. Anlagenteile erfolgt aufgrund besonderer Bestimmungen.

§ 2**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal, welches die Entsorgung durchführt, gesundheitlich gefährdet oder schädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilige beeinflusst, die Schlammbehandlung und -beseitigung sowie -verwertung beeinträchtigt oder Gewässer schädlich verunreinigt werden können, dürfen den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden.
- (2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für häusliches Abwasser dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden
 - a) gewerbliches Schmutzwasser mit oder ohne Beimischung von häuslichem Schmutzwasser,
 - b) - Fremdwasser, z.B. Grundwasser, Dränwasser
- Kühlwasser

- Ablaufwasser aus Schwimmbecken
 - Niederschlagswasser
- c) schädliche Stoffe nach DIN 1986, Teil 3, Abschnitt 2.3, soweit sie nicht in sehr kleinen Mengen und in stark verdünnter Form bzw. sehr geringer Konzentration anfallen, insbesondere:
- Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand), z.B.:
Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Damenbinden, Kinderwindeln, Watte, Verbandstoffe, Textilien, Papierhandtücher;
 - erhärtende Stoffe, z.B.:
Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Schlempe, Kunstharze, Bitumen, Teer;
 - feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, z.B.:
abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole usw.
 - Öle, Fette, z.B.:
abscheidbare, emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle usw.
 - aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.:
Säuren, Laugen und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B. Trichlor- und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen;
 - Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung;
 - Rohrreinigungsmittel, die Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und die Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Werte im Gebrauch unter 4 bzw. über 10 liegen;
 - bakterienschädliche Putz- und Reinigungsmittel;
 - bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe;
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut;
- e) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.
- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette usw. anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Zulassung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung befindet, ist verpflichtet, diese gemäß § 1 Abs. 3 entsorgen zu lassen.

§ 4

Sonstige Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher von Grundstücken, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Meldepflicht

Alle Grundstückseigentümer sowie sonstige Berechtigte gemäß § 4 der Satzung haben der Stadt das Vorhandensein von Kläranlagen und abflusslosen Gruben im Sinne des § 1 Abs. 2 und 5 anzuzeigen, haben alle Veränderungen auf ihren Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor Durchführung der Veränderung, der Stadt anzuzeigen. Das Anlegen von Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegt den gesetzlichen bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat nach Bedarf zu erfolgen, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gem. der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig durchführen zu lassen; die Entleerung von abflusslosen Gruben hat spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Die Entleerung ist der Stadt Erkrath durch die Vorlage eines Abfuhrbegleitscheins, versehen mit der Unterschrift des Klärwerks, anzuzeigen.
- (4) Unabhängig davon kann die Stadt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und die Anzeige einer durchgeführten Entleerung unterbleibt.
- (5) Die anfallenden Kosten für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Grundstückseigentümern oder ggf. von in § 4 aufgeführten Berechtigten und Verpflichteten direkt mit den mit der Entleerung beauftragten Unternehmern abzurechnen.
- (6) Bei jeder Entsorgung ist die Menge und Beschaffenheit des abzufahrenden Anlageninhalts zu ermitteln. Von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten ist die Abfuhrmenge zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer diesen Verpflichtungen nicht ausreichend nachkommt, hat er die hierdurch bedingten Mehrkosten zu übernehmen.
- (7) Den Besitzern von abflusslosen Gruben, deren Grundstücke sich im Bereich der in der Anlage zu dieser Satzung unter II. und III. aufgeführten Straßen bzw. Gebiete befinden, wird am Jahresende gegen Vorlage der gezahlten Rechnungen beim städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkrath der Unterschiedsbetrag erstattet, der sich aus den tatsächlichen Abfuhrkosten und dem Betrag ergibt, den ein Kanalanschlussnehmer zu zahlen hätte. Bei der Ermittlung des zu erstattenden Unterschiedsbetrags wird die Kanalbenutzungsgebühr je Kubikmeter Abwasser jährlich nach der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath in Ansatz gebracht. Der zu erstattende Unterschiedsbetrag beträgt jedoch maximal das Dreifache der jeweils geltenden Kanalbenutzungsgebühren je Kubikmeter Abwasser.

§ 7

Auskunftspflicht, Prüfungs- und Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 5 hinaus alle für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den zu entsorgenden Grundstücken und insbesondere zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussverpflichteten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (2) Die Beauftragten der Stadt haben sich als solche auszuweisen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für Schäden, die infolge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen, und stellt die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.

§ 9 Förderung von Kleinkläranlagen anstelle von abflusslosen Gruben

- (1) In Außenbereichen, wo in absehbarer Zeit keine öffentlichen Abwasserkanäle gebaut werden, wird den Besitzern von abflusslosen Gruben, die bereit sind, diese stillzulegen und eine Kleinkläranlage auf ihrem Grundstück zu errichten, die Möglichkeit geboten, die Kosten für eine solche Anlage durch den städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkrath vorfinanzieren zu lassen. Die Konditionen sind beim städt. Abwasserbetrieb zu erfragen.
- (2) Der Restwert einer Kleinkläranlage, die nach Inkrafttreten dieser Satzung gebaut wird, ist, wenn das Grundstück später an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann bzw. angeschlossen wird, mit dem dann fällig werdenden einmaligen Anschlussbeitrag zu verrechnen. Über den Anschlussbeitrag hinausgehende Guthaben (Restwert) werden nicht erstattet. Der maximale Abschreibungszeitraum wird auf zwanzig Jahre festgesetzt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 2 Stoffe einleitet,
- b) § 3 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) § 6 Abs. 1 und 3 die Entleerung nicht rechtzeitig veranlasst und der Stadt anzeigt,
- d) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- e) § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

- f) § 7 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
den Zutritt nicht gewährt,
Mängel nicht beseitigt,
den Zugang verwehrt.

§ 11 Bußgeld

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

§ 12 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13 Übergangsregelung

Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Verfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Erkrath vom 18.12.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.07.2013

gez.
Werner
Bürgermeister

Anlage
**zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in
der Stadt Erkrath**

I.
Verzeichnis
der Straßen bzw. Gebiete im Außenbereich,
die dauerhaft nicht an die städtische Kanalisation angeschlossen werden

Ankerweg
Birken
Bruchhauser Straße 31, 42, 45, 52, 99
Dorper Weg
Eickenberg
Erkrather Straße 5, 7, 9
Frinzberg
Gans
Hahnhof
Häuschenberg
Haus Brück
Heide
Hochdahler Straße 18-20
Hochscheid
Höhenweg 21, 27
Kalkmühlerweg
Koxberg
Mahnert 2
Mettmanner Straße 10, 43, 45, 48-52
Reutersberg (Kleinreutersberg)
Schöne Aussicht
Steinkaule
Sternwartenweg
Stindertalweg 50, 51, 52
Winkelsmühler Weg
Wormscheid

II.

V e r z e i c h n i s
der Straßen bzw. Gebiete im Innenbereich,
wo zur Zeit keine Kanalisation vorhanden ist ***

Hochdahler Straße (Auf dem Hochfeld bis östliche Einmündung Bessemer Straße)

**Verwaltungsgebührensatzung
für die Stadt Erkrath
vom 17.07.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Erkrath Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Erkrath auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9

Betreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 26.07.1991 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.07.2013

gez.
Werner
Bürgermeister

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<p><u>Vervielfältigungen und Auszüge</u></p> <p>a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils</p> <p>b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite</p> <p>c) Farbkopien und –ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2</p> <p>d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten</p>	<p>0,70 € 0,40 € 0,90 € 1,20 € 1,70 € 2,70 € 9,00 €</p>
2.	<p><u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></p> <p>a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite</p> <p>(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)</p>	<p>2,50 € 4,20 €</p>
3.	<p><u>Amtsblatt der Stadt Erkrath</u></p> <p>a) Abonnement pro Jahr zzgl. Portokostenanteil</p> <p>b) Einzelexemplar pro Ausgabe zzgl. anfallender Portokosten</p>	<p>18,00 € 9,00 € 1,50 €</p>
4.	<p><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u></p> <p>a) je angefangene halbe Stunde</p> <p>b) Selbstauskunft Steuer-ID</p>	<p>24,00 € 6,00 €</p>

	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u> je angefangene halbe Stunde	25,00 €
6.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00 €
7.	<u>Ersatz für verlorene, unbrauchbar gewordene oder bei Abmeldung nicht zurückgegebene Hundesteuermarken</u>	5,00 €
8.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	24,00 €
9.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00 €
10.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	24,00 €
11.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00 € 24,00 € 19,00 €
12.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> für jede angefangene Seite	0,25 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
13.	<p><u>Lichtpausen und Plots</u></p> <p>DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0</p> <p>Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.</p>	<p>8,00 € 8,50 € 10,50 € 12,50 € 14,50 €</p>
14.	<p><u>Genehmigung und Überwachung der Einsichtnahme in Bauakten</u></p> <p>je angefangene halbe Stunde</p> <p>Dies gilt nicht für Akten, die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme einem laufenden Verfahren zugehörig sind.</p>	16,50 €
15.	<p><u>Bereitstellung von Archivgut</u></p> <p>a) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde</p> <p>b) Bereitstellung von Bildmaterial zur kommerziellen Nutzung incl. Einscannen pro Bild</p> <p>c) Bereitstellung von Bildmaterial zur privaten Nutzung incl. Einscannen pro Bild</p> <p>d) Wiedergabe auf DIN A 4-Fotopapier pro Bild</p> <p>Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme wissenschaftlichen, schulischen oder ortskundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt.</p>	<p>24,00 € 25,00 € 7,50 € 2,50 €</p>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
16.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger bzw. Erstellung statistischer Auswertungen mittels EDV-Unterstützung</u> je angefangene 10 Minuten	8,00 €
17.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung eines Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	6,00 €

Sitzungstermine**Juli/August 2013**

Jugendrat	Dienstag	27.08.2013	10:00	Sozialpädagogische Familienhilfe, Brechstr. 6
-----------	----------	------------	-------	---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.25, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
